

Teilnahmebedingungen

für den Gemeinschaftsmessestand

Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen gelten ausschließlich für die Mitbenutzung des Gemeinschaftsmessestandes der WFB Wirtschaftsförderung Bremen GmbH (nachstehend „WFB“) durch das jeweilige Partnerunternehmen der WFB (nachstehend „Partnerunternehmen“). Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Partnerunternehmens werden nicht Gegenstand des jeweils zwischen der WFB und dem Partnerunternehmen zu schließenden Vertrages.

1. Gemeinschaftsmessestand

Die WFB unterhält und betreibt als Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Freien Hansestadt Bremen (Stadtgemeinde und Land Bremen) einen Gemeinschaftsmessestand. Der detaillierte Aufbau des Gemeinschaftsstandes ist dem der jeweiligen Messe zugehörigem Exposé zu entnehmen.

2. Anmeldung und Zulassung

- 2.1 Die Anmeldung zur Teilnahme auf dem Gemeinschaftsstand der WFB für die jeweilige Messe erfolgt ausschließlich auf der Grundlage des von der WFB erstellten Anmeldeformulars, in dem ergänzend die Geltung dieser Teilnahmebedingungen vereinbart ist.
- 2.2 Anmeldeberechtigt sind ausschließlich durch die jeweilige Messegesellschaft zugelassenen Unternehmen.
- 2.3 Die Anmeldung zur Teilnahme auf dem Gemeinschaftsstand für die jeweilige Teilnahme an der Messe erfolgt ausschließlich durch termingerechten Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich von dem Partnerunternehmen unterschriebenen Anmeldeformulars bei der WFB unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und führen dazu, dass die Anmeldung nicht berücksichtigt wird.
- 2.4 Die Anmeldung zur Teilnahme durch das Partnerunternehmen begründet keinen rechtsverbindlichen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe oder

Lage des Messestandes. Insbesondere kann die WFB Reduzierungen vornehmen und/oder Anmeldungen nicht berücksichtigen, sofern die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche/die Nutzung des Gemeinschaftsstandes der WFB überzeichnet wird oder sonstige Gründe dieses erforderlich machen.

- 2.5 Partnerunternehmen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Messeveranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der WFB von der Teilnahme ausgeschlossen werden.
- 2.6 Die WFB ist berechtigt, die Teilnahme auf dem Gemeinschaftsstand der jeweiligen Messe zu widerrufen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder falscher Angaben des Partnerunternehmens erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen. Aufwendungsersatz- und Schadensersatzansprüche des Partnerunternehmens sind insoweit ausgeschlossen, sofern kein Haftungsfall gemäß nachstehender Ziff. 7.1 vorliegt.

3. Unteraussteller

- 3.1 Die Mitbenutzung des Gemeinschaftsstandes der WFB erfolgt ausschließlich durch das Partnerunternehmen. Das Partnerunternehmen ist ohne ausdrückliche Zustimmung der WFB nicht berechtigt, eine an ihn überlassene Standfläche einem Dritten, z.B. Unteraussteller, zu überlassen.
- 3.2 Im Falle der Zuwiderhandlung ist die WFB berechtigt, das Partnerunternehmen und den Dritten von der weiteren Nutzung des Messestandes auszuschließen.

4. Zahlungs- und Stornierungsbedingungen

- 4.1 Die auf der Grundlage dieser Bedingungen, des Anmeldeformulars und der Anmeldebestätigung zu zahlende Teilnahmegebühr ist binnen 14 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung und Rechnungsstellung durch die WFB zur Zahlung fällig.
- 4.2 Gerät das Partnerunternehmen mit der Zahlung der Teilnahmegebühr in Verzug, so hat er an die WFB – unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte – den gesetzlichen Verzugszinssatz zu zahlen. Weiter ist die WFB in einem derartigen Fall insbesondere berechtigt, das Partnerunternehmen von der Teilnahme an der jeweiligen Messe auszuschließen und einen pauschalen Schadensersatz in Höhe

von 10 % der jeweiligen Teilnahmegebühr zu verlangen. Der WFB bleibt der Nachweis eines höheren und dem Partnerunternehmen der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.

- 4.3 Bis zu zwei Wochen nach Bestätigung der Anmeldung durch die WFB kann das Partnerunternehmen kostenlos stornieren. Bei einer späteren Stornierung bis drei Monate vor Messebeginn berechnet die WFB 50 % der jeweiligen Teilnahmegebühr. Bei Stornierung zu einem späteren Zeitpunkt oder bei Nichterscheinen des Partnerunternehmens zur Messe berechnet die WFB die volle Teilnahmegebühr. Das Partnerunternehmen ist grundsätzlich berechtigt, den Nachweis zu führen, dass durch die Stornierung ein Schaden bei der WFB nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist, als die von der WFB einbehaltene Stornierungsgebühr. Jede Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

5. Abtretung, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- 5.1 Die Abtretung von Forderungen des Partnerunternehmens gegen die WFB an Dritte ist ausgeschlossen.
- 5.2 Die Aufrechnung gegen die Teilnahmegebühr sowie die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes durch das Partnerunternehmen ist nur mit von der WFB anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen rechtlich wirksam möglich.

6. Rücktritt bei Insolvenz des Partnerunternehmens, der Messegesellschaft, höhere Gewalt

- 6.1 Die WFB ist – unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte – berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag mit dem Partnerunternehmen zurückzutreten, sofern über das Vermögen des Partnerunternehmens von ihm oder zulässigerweise von einem Dritten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Partnerunternehmens beantragt oder eröffnet wird. Das Partnerunternehmen hat die WFB unverzüglich von der Stellung eines Insolvenzantrages über sein Vermögen oder über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbst zu unterrichten. Ziff. 4.2 gilt in einem derartigen Fall in Bezug auf den der WFB durch den Rücktritt entstandenen Schaden entsprechend.

- 6.2 Die WFB ist – unbeschadet weitergehender Ansprüche und Rechte – berechtigt, von dem jeweiligen Vertrag mit dem Partnerunternehmen zurückzutreten, sofern über das Vermögen der die Messe veranstaltenden Gesellschaft (nachstehend „Messegesellschaft“) von der Messegesellschaft oder zulässigerweise von einem Dritten die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Messegesellschaft beantragt oder eröffnet wird. In diesem Fall gelten im Hinblick auf die Teilnahmegebühren und die Zahlung einer Entschädigung die Regelungen in nachfolgender Ziff. 6.3 Unterabsätze 4 bis 8 entsprechend.
- 6.3 Ausfall, Erschwerung, Gefährdung, Beeinträchtigung, Verlegung oder Verschiebung der jeweiligen Messe durch von der WFB nicht vorhersehbare, von außen kommende, nicht beherrschbare Umstände, wie z.B. Krieg, Terrorakte, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Streik, Unterbrechung der Infrastruktur (z.B. Bahn- und Zugverkehr), Epidemien, Pandemien, sonstige infektiöse Krankheiten (Einstufung durch WHO/RKI/Warnungen des deutschen Gesundheitsministeriums) oder vergleichbare Vorfälle höherer Gewalt führen zur Suspendierung der Leistungspflichten der Parteien.

Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, ist verpflichtet der anderen Partei unverzüglich Mitteilung zu dem Umstand und dem voraussichtlichen Ende der höheren Gewalt zu geben. Darüber hinaus ist die Partei, die sich auf ein Ereignis höherer Gewalt beruft, verpflichtet, die Umstände der höheren Gewalt, die zur Leistungsverweigerung führen, darzulegen und auf Anforderung nachzuweisen.

Die Partei, die sich auf höhere Gewalt beruft, hat alles ihr Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um die Folgen der höheren Gewalt gering zu halten.

In Bezug auf die Teilnahmegebühren vereinbaren die Parteien, was folgt:

Die bis zum Zugang der Mitteilung von der höheren Gewalt bereits gezahlten bzw. bis dahin fälligen Teilnahmegebühren verbleiben zunächst bei der WFB bzw. sind von dem Partnerunternehmen vorerst zu zahlen. Die WFB wird die bis zur Information über die höhere Gewalt bereits für die Vorbereitung der jeweiligen Messe verauslagten Kosten für Fremdleistungen in einer Aufstellung zusammenführen und durch entsprechende Belege gegenüber dem/den betroffenen Partnerunternehmen nachweisen. Diese Kosten werden auf die weiteren Partnerunternehmen für die jeweilige Messe umgelegt und mit den bereits

vereinnahmten bzw. fälligen Teilnahmegebühren verrechnet. Dabei behandelt die WFB die betroffenen Partnerunternehmen gleich und soweit dieses nicht möglich ist nach billigem Ermessen. Bemessungswert sind die bis zur Mitteilung der höheren Gewalt fälligen Teilnahmegebühren. Die Differenz zwischen den anteiligen Kosten und den gezahlten/fälligen Teilnahmegebühren zahlt die WFB an das/die betroffenen Partnerunternehmen aus. Übersteigen die anteiligen Kosten die gezahlten/fälligen Teilnahmegebühren trägt die WFB diese selbst. Sofern und soweit die Kosten der Fremdleistungen der WFB von Dritten erstattet werden, z.B. eine etwaige Messeausfallversicherung, wird dieses zugunsten des/das betroffenen Partnerunternehmen(s) berücksichtigt.

Von der Verpflichtung zur Zahlung der erst nach dem Zugang der Mitteilung über den Eintritt höherer Gewalt fälligen Teilnahmegebühren ist das Partnerunternehmen befreit.

Zwischen den Parteien besteht Einvernehmen, dass über die vorstehende Regelung hinaus wechselseitig kein Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung oder eines Schadensersatzes besteht.

- 6.4 Aktuell besteht durch COVID-19 eine Pandemie-Lage. Den Parteien ist daher die Gefahr bewusst, dass anstehende Messen aufgrund dessen möglicherweise nicht oder ggf. eingeschränkt, z.B. an einem anderen Termin oder anderen Ort, stattfinden können. Tritt dieser Fall ein, ist dieser Umstand von der WFB schriftlich gegenüber dem Partnerunternehmen anzuzeigen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vorstehenden Regelungen zur höheren Gewalt gemäß Ziff. 6.3 entsprechend gelten, und zwar ungeachtet der Tatsache, dass die Situation zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war und damit die Definition für höhere Gewalt nicht greift. Die Haftung wegen nicht erbrachter Leistungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie oder Mutationen hiervon, sei es durch behördliche Auflagen oder nach eigenverantwortlichen, auch präventiven Entscheidungen nach Risikoabwägung, ist daher ausdrücklich ausgeschlossen. Findet die jeweilige Messe unter Auflagen oder in anderer Form, z.B. hybrid oder digital, statt, die durch die COVID-19-Pandemie bedingt sind, sind beide Parteien verpflichtet, diese Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.
- 6.5 Alle nach den vorstehenden Ziff. 6.1 bis 6.4 erforderlichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

7. Schadensersatzansprüche

- 7.1 Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend zusammenfassend „Schadensersatzansprüche“) des Partnerunternehmens gegen die WFB – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten durch die WFB, Gesundheits- oder Körperschäden des Partnerunternehmens infolge einer von der WFB zu vertretenden Pflichtverletzung, der Nichteinhaltung einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die WFB. Vertragswesentlich sind die Pflichten, deren Erfüllung das ordnungsgemäße Erbringen der der WFB obliegenden Hauptleistungspflicht überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung das Partnerunternehmen regelmäßig vertraut oder vertrauen darf. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die WFB ist der Schadensersatzanspruch des Partnerunternehmens gegen die WFB auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit die WFB nicht für eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung, für Gesundheits- oder Körperschäden des Partnerunternehmens oder wegen der Nichteinhaltung einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft haftet. Vertragstypisch/Vorhersehbar ist der Schaden, mit dessen Realisierung gerade auf der Grundlage der Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht typischerweise zu rechnen ist.
- 7.2 Einer Pflichtverletzung durch die WFB steht eine solche ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.
- 7.3 Mit den vorstehenden Regelungen ist keine Beweislastumkehr zum Nachteil des Partnerunternehmens verbunden.
- 7.4 Die Parteien stellen vorsorglich klar, dass eine verschuldensunabhängige Haftung der WFB für anfängliche Mängel des Gemeinschaftsmessestandes ausgeschlossen ist.

8. Transport, Aufstellung, Montage und Demontage der Ausstellungsgüter und Standausstattungen

Der Transport der Ausstellungsgüter bis zum Messestand und zurück, die Benutzung von Hebe- und Förderanlagen, der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen der Ausstellungsgüter und deren Montage und Demontage, die Wiederverpackung und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten erfolgen ausschließlich im Wirkungs-, Risiko- und Kostenbereich des Partnerunternehmens.

9. Zollgarantieerklärung

Für den Fall, dass von einer amtlichen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland für die Einfuhr von Ausstellungsgütern anstelle einer erforderlichen Sicherheitsleistung eine Re-Export-Garantieerklärung für eingeführtes Ausstellungsgut des Partnerunternehmens abgegeben wird, haftet das Partnerunternehmen unmittelbar dem Bund gegenüber, wenn Ausstellungsgüter nach Schluss der Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig aus- und/oder zurückgeführt werden.

10. Versicherung und Verkehrssicherungspflichten

10.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken, z.B. Transportrisiken, Risiken aus oder im Zusammenhang mit der jeweiligen Messe, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist ausschließlich Angelegenheit des Partnerunternehmens. Das Partnerunternehmen hat ausreichend dotierten Haftpflichtversicherungsschutz für Personenschäden und Sachschäden sowie Vermögensschäden vorzuhalten und auf Anforderung der WFB oder des Messeveranstalters nachzuweisen. Der Versicherungsschutz muss die Anforderungen der Bedingungen des jeweiligen Messeveranstalters erfüllen. Reicht das Partnerunternehmen auf Anforderung der WFB oder des Messeveranstalters den Versicherungsnachweis nicht nach, ist die WFB berechtigt, das Partnerunternehmen von der weiteren Nutzung des Messestandes auszuschließen.

10.2 Das Partnerunternehmen haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die durch seine Ausstellungsbeitragung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände oder dessen Einrichtungen entstehen.

10.3 Die WFB verwahrt die Ausstellungsgüter und sonstige Gegenstände des Partnerunternehmens nicht. Für Beschädigungen oder Entwendungen von Ausstellungsgütern, Exponaten oder sonstigen vom Partnerunternehmen

eingebrachter Gegenstände ist eine Haftung der WFB ausgeschlossen, sofern kein Haftungsfall gemäß Ziff. 7.1 vorliegt.

10.4 Soweit die WFB von Dritten auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz in Anspruch genommen wird, die das Partnerunternehmen oder seine Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursacht haben, hat das Partnerunternehmen die WFB auf erste Anforderung von diesen Ansprüchen Dritter freizustellen.

10.5 Für die Ausstellungsgüter, Exponate, Dekoration etc. ist das Partnerunternehmen selbst verkehrssicherungspflichtig.

11. Ausstellerversammlungen

Die WFB ist berechtigt, sämtliche Nutzer des Messestandes in Bezug auf die jeweilige Messe im Rahmen von Ausstellerversammlungen oder durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsbeteiligung im Rahmen der jeweiligen Messe unter Berücksichtigung der Vorgaben der DSGVO zu unterrichten. Hiermit im Zusammenhang stehende Vorgaben für die Nutzung/Durchführung der jeweiligen Messe trifft die WFB nach billigem Ermessen. Diese Vorgaben sind von den jeweiligen Nutzern des Messestandes und dem Partnerunternehmen zu berücksichtigen.

12. Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen

12.1 Die WFB weist auf die Fertigung von Fotografien, Film-, Video- und Tonaufnahmen durch die WFB, die Aussteller oder beauftragte Dritte zum Zwecke der Dokumentation, Berichterstattung und Werbung hin. Partnerunternehmen, Besucher und sonstige Personen dürfen solche Aufnahmen nicht verhindern, behindern oder erschweren. Mit Betreten des Messegeländes und/oder Abschluss des jeweiligen Vertrages über die Teilnahme an der Messe wird in derartige Fotografien und Aufnahmen sowie deren Veröffentlichung eingewilligt.

12.2 Das Partnerunternehmen steht dafür ein, dass für von ihm dargebotene Ausstellungsgegenstände, Fotografien, Schriftstücke o.ä. keine diskriminierenden ehrverletzenden oder jugendgefährdenden Inhalte aufweisen. Im Falle der Zuwiderhandlung kann das Partnerunternehmen nach vorheriger Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Messe unbeschadet weitergehender Ansprüche und

Rechte der WFB ausgeschlossen werden. Ansonsten gilt Ziff. 4.2 in einem derartigen Fall in Bezug auf den der WFB durch den Ausschluss entstandenen Schaden entsprechend.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen aus und im Zusammenhang mit der Teilnahme auf dem Gemeinschaftsstand der WFB ist Bremen.

13.2 Gerichtsstand ist Bremen (stadtbremische Gerichte), sofern das Partnerunternehmen Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13.3 Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages mit dem Partnerunternehmen unwirksam, bei dem diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen Vertragsbestandteil sind, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des betreffenden Vertrages und dieser Teilnahmebedingungen nicht berührt. Statt der unwirksamen Bestimmung werden das Partnerunternehmen und die WFB eine solche Bestimmung vereinbaren, die das mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich Gewollte im vollen Umfang oder – soweit dieses rechtlich wirksam nicht möglich ist – weitestgehend rechtlich wirksam regelt. Gleiches gilt sinngemäß für Lücken des jeweiligen Vertrages, dessen Bestandteil diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind.